

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Sonja Ledl-Rossmann
Parlament
1017 Wien

BMB-10.001/0002-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3214/J-BR/2017 betreffend Einhaltung der Schulpflicht in der Steiermark, die die Bundesräte Peter Samt, Kolleginnen und Kollegen am 16. Februar 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 14:

- *Wie viele Schüler befinden sich zurzeit in der Steiermark im „Fünf-Stufen-Plan“ gemäß § 25 des Schulpflichtgesetzes 1985?*
- *Wie gestaltete sich hierbei das Verhältnis zwischen Kindern mit österreichischer und nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft seit Einführung des „Fünf-Stufen-Plan“ (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Anzahl der Kinder und Staatsangehörigkeit)?*
- *Wie viele Gespräche zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Schüler und dem Klassenlehrer beziehungsweise Klassenvorstand hat es seit Einführung des „Fünf-Stufen-Planes“ (Stufe I) in der Steiermark gegeben (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bezirken und jeweiliger Schule)?*
- *Gab es Fälle, in denen derartige Gespräche seitens der Erziehungsberechtigten verweigert wurden?*
- *Wenn ja, um welche Fälle handelte es sich hierbei konkret (bitte um Aufzählung dieser Fälle unter Angabe des Jahres, der Schule, der Staatsbürgerschaften der Erziehungsberechtigten und jener des Kindes)?*
- *Wie gestalten sich schriftliche Vereinbarungen, um den Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Verantwortung zur Erfüllung der Schulpflicht aufzuklären?*
- *Wie oft wurden derartige schriftliche Vereinbarungen in der Steiermark seit Einführung des „Fünf-Stufen-Planes“ abgeschlossen (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bezirken und jeweiliger Schule, der Staatsbürgerschaften der Eltern und jener des Kindes)?*
- *In wie vielen Fällen wurde nach vier Wochen festgestellt, dass die gesetzten Maßnahmen Wirkung zeigten (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bezirken und jeweiliger Schule, der Staatsbürgerschaften der Eltern und jener des Kindes)?*
- *In wie vielen Fällen wurde nach vier Wochen festgestellt, dass die gesetzten Maßnahmen keine Wirkung zeigten und Schülerberater, der schulpsychologische Dienst, Beratungslehrer, Psychagogen, Schulsozialarbeit und Jugendcoaching eingebunden werden mussten (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bezirken und jeweiliger Schule, der Staatsbürgerschaften der Eltern und jener des Kindes)?*

- *In wie vielen Fällen wurde nach weiteren vier Wochen festgestellt (Stufe III), dass die gesetzten Maßnahmen keine oder nur wenig Wirkung zeigten (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bezirken und jeweiliger Schule, der Staatsbürgerschaften der Eltern und jener des Kindes)?*
- *Wie viele Gespräche hat es zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Schüler, dem Klassenlehrer oder Klassenvorstand und dem in dieser Phase hinzugezogenen Beamten des Qualitätsmanagements gegeben, um die weitere Vorgehensweise unter Nutzung der schulischen Beratungssysteme zur Beseitigung der Ursachen für die Schulpflichtverletzung festzulegen (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bezirken und jeweiliger Schule, der Staatsbürgerschaften der Eltern und jener des Kindes)?*
- *In wie vielen Fällen wurde nach weiteren zwei Wochen festgestellt (Stufe IV), dass die gesetzten Maßnahmen Wirkung zeigten (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bezirken und jeweiliger Schule, der Staatsbürgerschaften der Eltern und jener des Kindes)?*
- *In wie vielen steirischen Fällen wurde dem Jugendwohlfahrtsträger aufgrund des Verdachts der Gefährdung des Kindeswohls unverzüglich Meldung erstattet (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bezirken und jeweiliger Schule, der Staatsbürgerschaften der Eltern und jener des Kindes)?*
- *In wie vielen Fällen wurde nach weiteren vier Wochen Strafanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet, da die Maßnahmen keine oder eine zu geringe Wirkung zeigten (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bezirken und jeweiliger Schule, der Staatsbürgerschaften der Eltern und jener des Kindes)?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass mit den Regelungen des Schulpflichtgesetzes 1985 zu den Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht (Fünf-Stufen-Plan) vorderhand zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen beigetragen werden soll. Damit wird das Ziel verfolgt, ein strukturiertes Vorgehen von Schule, Schulbehörden des Bundes und Jugendwohlfahrt bei Schulpflichtverletzungen zu schaffen, um in jedem Einzelfall die Ursachen für das Fernbleiben vom Unterricht zu erkennen und darauf abgestimmt und koordiniert die richtigen Schritte zu setzen. Die handlungsleitenden Personen im Rahmen der genannten Maßnahmen sind zunächst die Klassenlehrkräfte, bei nicht ausreichendem Erfolg in weiterer Folge primär die Schulleitungen und schließlich die zuständigen Beamten des Qualitätsmanagements bzw. die Schulaufsicht. Im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung in diesem Bereich ist festzuhalten, dass im Bundesministerium für Bildung tagesaktuelle Aufzeichnungen zu den angesprochenen Themenfeldern, konkret „Wie viele Schülerinnen und Schüler ... sich zurzeit in der Steiermark im „Fünf-Stufen-Plan“ ...“ befinden, einschließlich daran anknüpfender Fragestellungen wie etwa nach den einzelnen Stufen, der Zahl der geführten bzw. nicht geführten Gespräche sowie der geforderten zeitlichen Rückabbildung dazu, nicht aufliegen.

Zumal zentrale Erhebungen über die Schulpflichtverletzungen gemäß § 25 Schulpflichtgesetz 1985 schuljahresbezogen sind und damit naturgemäß erst nach Ende eines Schuljahres vorgenommen werden, sind auch Auswertungen aus den im Bildungsministerium verfügbaren Daten der Bildungsdokumentation für das aktuell laufende Schuljahr 2016/17 nicht möglich. Auf Basis einer Auswertung der zentral verfügbaren vorläufigen Daten im Rahmen der Bildungsdokumentation sind hinsichtlich des letztverfügbaren Schuljahres 2015/16 Aussagen zur Zahl der Schülerinnen und Schüler, bei denen in der Steiermark der Fünf-Stufen-Plan gemäß § 25 Schulpflichtgesetz 1985 zur Anwendung gekommen ist, aufgeschlüsselt nach den erreichten Maßnahmen der jeweiligen Stufe I bis V, den Schulbezirken sowie der

österreichischen bzw. der nichtösterreichischen Staatsangehörigkeit der Schülerin bzw. des Schülers, mit Vorbehalt möglich:

Zahl der Schülerinnen und Schüler, bei denen in der Steiermark im Schuljahr 2015/16 der Fünf-Stufen-Plan gemäß § 25 Schulpflichtgesetz 1985 zur Anwendung gekommen ist (mit Vorbehalt *)			
Zahl der Schülerinnen und Schüler	Erreichte Maßnahmenstufe	Schulbezirk	Staatsangehörigkeit
16	Maßnahmen bis Stufe I getroffen	Bruck-Mürzzuschlag	Österreich
3	Maßnahmen bis Stufe I getroffen	Bruck-Mürzzuschlag	andere
1	Maßnahmen bis Stufe I getroffen	Graz(Stadt)	andere
2	Maßnahmen bis Stufe I getroffen	Liezen	Österreich
1	Maßnahmen bis Stufe I getroffen	Weiz	Österreich
7	Maßnahmen bis Stufe II getroffen	Graz(Stadt)	Österreich
5	Maßnahmen bis Stufe II getroffen	Graz(Stadt)	andere
3	Maßnahmen bis Stufe III getroffen	Graz(Stadt)	Österreich
1	Maßnahmen bis Stufe III getroffen	Leoben	Österreich
3	Maßnahmen bis Stufe IV getroffen	Graz(Stadt)	Österreich
3	Maßnahmen bis Stufe IV getroffen	Graz(Stadt)	andere
11	Maßnahmen bis Stufe V getroffen	Graz(Stadt)	Österreich
1	Maßnahmen bis Stufe V getroffen	Graz(Stadt)	andere
1	Maßnahmen bis Stufe V getroffen	Hartberg-Fürstenfeld	Österreich

*) Die Zahlen für das Schuljahr 2015/16 sind vorläufige Werte, Quelle: Bildungsdokumentation

Zu obiger Aufstellung ist grundsätzlich anzumerken, dass im Rahmen der Bildungsdokumentation systematisch eine Auswertung indirekt personenbezogen anhand des jeweiligen Individuums möglich ist, sodass – sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler innerhalb eines Schuljahres mehrmals von Maßnahmen einer bestimmten Stufe (im Besonderen der niedrigen Stufen) betroffen ist – keine Kumulation von mehrmaligen Maßnahmen einer bestimmten Stufe erfolgt und daher die Zahl der Maßnahmen einer bestimmten Stufe für den einzelnen Schüler („Fallzahl“) durchaus höher als der eine gezählte (betroffene) Schüler sein kann („Schülerzahl“). Was eine geforderte Aufstellung nach Staatsbürgerschaft der Eltern anbelangt, so ist zu bemerken, dass die Staatsangehörigkeit der Eltern im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der Bildungsdokumentation keinen Bestandteil bildet und daher nicht erhoben wird. Hinsichtlich der angefragten Darstellung nach der namentlich zu nennenden jeweiligen Schule ist von einer diesbezüglichen Bekanntgabe im Hinblick auf die geringen Zahlen pro Schulstandort und die dadurch nicht ausschließbare und mögliche Rückführbarkeit auf einzelne Schülerinnen und Schüler aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand zu nehmen.

Weiters ist anzumerken, dass weder die Zahl der am jeweiligen Schulstandort (nicht) geführten Gespräche auf der Stufe I, noch die Zahl der Vereinbarungen auf der Stufe I explizite Erhebungsmerkmale im Rahmen des Bildungsdokumentationsgesetzes darstellen und daher zentral nicht vorliegen. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang jedoch davon auszugehen,

dass die entsprechenden Gespräche auf der Stufe I zumindest der Gesamtzahl jener Schülerinnen und Schüler, bezüglich derer Maßnahmen der Stufe I bis Stufe V getroffen wurden, entspricht, zumal Maßnahmen der höheren Stufen (zB. Stufe V) regelmäßig auch Maßnahmen der niederen Stufen vorangegangen sind. Sinngemäß ist dies auch hinsichtlich der Entsprechung der Zahl der zu treffenden Vereinbarungen auf der Stufe I zu bemerken.

Es ist zu bedenken, dass die Schulen die mit der Stufe I verbundenen Schritte der Gesprächsführungen zwischen den Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern sowie den Klassenlehrkräften oder den Klassenvorständen als auch die Maßnahmen zur Vereinbarung und Aufklärung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten selbst setzen, wobei die Vereinbarungen der Stufe I samt Gesprächsprotokollen von allen Beteiligten zu unterschreiben und dessen Inhalte in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sind. Inhaltlich richten sich die Vereinbarungen der Stufe I an die Erziehungsberechtigten (zB. Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe, Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht, Unterstützung der Schülerin bzw. des Schülers bei Lernproblemen, Schulängsten, Motivationsproblemen oder sozialen Problemen), die Schulebene (zB. Maßnahmen zur Verbesserung des Klassenklimas, gezielte Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Leistungen) und die Ebene der jeweiligen Schülerin bzw. des Schülers (zB. Einhaltung der Anwesenheitspflicht an der Schule, aktive Teilnahme am Unterricht, aktive Mitarbeit an der Behebung der Probleme).

Im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung ist eine aufwändige und gesonderte statistische Zählung explizit jedes einzelnen Gespräches und jeder zu treffenden Vereinbarung im Sinne des § 25 Abs. 3 Schulpflichtgesetzes 1985 unter Einbeziehung von rd. 800 Schulen in der Steiermark aufgrund des damit verbundenen extremen Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Vergleichbares gilt hinsichtlich der Zahl der Gespräche auf der Stufe III.

Hinsichtlich der zentral in der Bildungsdokumentation verfügbaren vorläufigen Zahl der Schülerinnen und Schüler, bei denen im Schuljahr 2015/16 in der Steiermark eine Maßnahme der Stufe V erreicht worden ist, wird im Kontext der nachstehenden Ausführungen zu Frage 15 auf Basis der diesbezüglich ergangenen Mitteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Zahl der Straferkenntnisse bzw. Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Kalenderjahr 2016 ergänzend bemerkt, dass der Landesschulrat für Steiermark als zuständige Schulbehörde aufgefordert wurde, diesen Unterschieden nachzugehen, für einen ordnungsgemäßen Vollzug Sorge zu tragen und im Falle von Dienstpflichtverletzungen die erforderlichen Schritte zu ergreifen.

Zu Frage 15:

- *Wie hoch waren in der Steiermark jeweils in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 die verhängten Geldstrafen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Schulpflicht (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Bezirken und jeweiliger Schule, der Staatsbürgerschaften der Eltern und jener des Kindes)?*

Bemerkt wird, dass Verwaltungsstrafverfahren (hier: nach dem Schulpflichtgesetz 1985) im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht verpflichtend mitgeteilt werden müssen bzw. es sind die Verwaltungsstrafbehörden nicht dazu verhalten, über eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren und deren Sachausgang dem Bundesministerium für Bildung Bericht zu legen, weshalb auch darüber in der Zentralstelle keine Daten vorliegen.

Was eine geforderte umfassende Aufstellung ua. nach Staatsbürgerschaft anbelangt, so wurde bei ähnlichen parlamentarischen Anfragen in der Vergangenheit seitens der befassten Ämter der Landesregierungen darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 erster Satz AVG, welcher zufolge des § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren gilt, es Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen. Welche Tatsachen für die Erledigung einer Verwaltungssache „maßgebend“ sind, ergibt sich aus dem Materiengesetz, in gegenständlichem Fall aus dem Schulpflichtgesetz 1985. Aus den Vorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 ergibt sich nicht, dass etwa Schultyp, Schulstufe, Geschlecht, Migrationshintergrund, Staatsangehörigkeit, Mutter- bzw. Umgangssprache sowie Religionsbekenntnis in irgendeiner Form rechtserheblich wären. Für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 24 Schulpflichtgesetz 1985 ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der genannten Datenkategorien irrelevant. Außerdem bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, derartige Daten ohne gesetzliche Grundlage zu erheben und evident zu halten, sodass diese Daten auch nicht gesammelt werden.

In Folge hat das Bundesministerium für Bildung das Amt der Steiermärkischen Landesregierung befasst und im Lichte eines zumutbaren Verwaltungsaufwandes bei den einzelnen Bezirken und eines für eine Beantwortung gegebenen Zeitrahmens um Auskunft ersucht. Auf Basis der ergangenen Mitteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kann zusammenfassend auf nachfolgende Aufstellung betreffend die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 hingewiesen werden:

Jahr	Zahl der Straferkenntnisse/Strafverfügungen bei Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 im Zusammenhang mit der (Nicht Erfüllung der) Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch	Tatsächlich verhängte höchste Geldstrafe in EUR	Tatsächlich verhängte niedrigste Geldstrafe in EUR	Bezirk
2013	27	400,--	110,--	Graz
	6	220,--	50,--	Bruck-Mürzzuschlag
	1	150,--		Liezen
	22	110,--	30,--	Murtal
	2	60,--	30,--	Südoststeiermark
	4	80,--	40,--	Weiz
2014	13	330,--	100,--	Graz
	1	250,--		Bruck-Mürzzuschlag
	2	100,--		Leibnitz
	2	150,--	70,--	Leoben
	2	80,--	50,--	Murtal
	2	30,--		Südoststeiermark
	3	300,--	30,--	Weiz
2015	33	400,--	220,--	Graz
	2	30,--		Graz-Umgebung

	1	100,--		Bruck-Mürzzuschlag
	1	250,--		Leoben
	2	80,--		Murtal
	6	80,--	10,--	Südoststeiermark
	1	30,--		Voitsberg
2016	60	400,--	220,--	Graz
	2	30,--		Graz-Umgebung
	8	330,--	50,--	Bruck-Mürzzuschlag
	1	200,--		Hartberg-Fürstenfeld
	3	200,--		Leibnitz
	1	50,--		Leoben
	7	50,--	30,--	Liezen
	1	40,--		Murau
	6	220,--	30,--	Murtal
	2	40,--		Voitsberg
	1	20,--		Weiz

Wien, 12. April 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

